

**I. Festsetzungen**

1. Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes
2. Zur Erhaltung festgesetzter Laub-/Nadelbaum. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen. Zur Ersatzpflanzung sind standortgerechte, heimische Bäume zu verwenden, Pflanzqualität siehe unter 1.5.
3. In jedem Baugrundstück ist im Vorgarten mindestens ein Laubbaum mindestens 3. Wuchsordnung alternativ Großstrauch zu pflanzen. Dabei kann vorhandener Laubbaumbestand bzw. Laubstrauchbestand angerechnet werden.
4. Darüber hinaus ist in jedem Baugrundstück mit weniger als 300 m² nicht mit Gebäude überbauter Fläche mindestens ein Gehölz als Großstrauch oder auch Baum zu pflanzen. In jedem Baugrundstück mit mehr als 300 m² nicht durch Gebäude überbauter Fläche ist je vollendeter 300 m² Fläche über die Pflanzpflicht gem. Ziff. 3 hinaus ein weiterer Laubbaum zu pflanzen. Dabei kann vorhandener Laubstrauchbestand bzw. Laubbaumbestand angerechnet werden.

5. Alle zur Pflanzung festgesetzten Gehölze müssen folgenden Kriterien entsprechen: heimische, standortgerechte Laubbäume 1. oder 2. Wuchsordnung, 3x verpflanzt, Stammumfang mindestens 18 cm bzw. heimische, standortgerechte Laubsträucher oder Kleinbäume, 3x verpflanzt, Solitär, Größe mind. 200 cm. Anstatt eines gem. 1.4 zu pflanzenden Laubbaumes 1. oder 2 Wuchsordnung können 2 Obstbäume in Hochstammqualität (SIU 14/16) gepflanzt werden. Bei zwei oder mehr gem. 1.4 zu pflanzenden Laubbäumen 1. oder 2. Wuchsordnung sind allerdings mind. 50% Laubbäume 1. oder 2. Wuchsordnung zu pflanzen.
6. Der festgesetzte Baumbestand ist dauerhaft an gleicher Stelle zu pflegen und erhalten. Abgrabungen im Wurzelbereich (= Kronentraufbereich +1,5m) sind unzulässig. Ausnahmsweise sind Abgrabungen in einem Bereich von mehr als 4 m Entfernung vom Stammfuß zulässig, sofern diese für die Errichtung von Gebäuden innerhalb der Bauräume erforderlich sind. Dann müssen diese fachgerecht entsprechend den Empfehlungen des Landratsamtes "Baumschutz auf Baustellen - Tipps zum richtigen Umgang mit Bäumen" (Handgrabung, Wurzelvorhang) ausgeführt und vor Wintereinbruch wieder verfüllt werden. Bei Abriss eines bestehenden Gebäudes im Bereich der Bäume darf ein neues Gebäude auch im selben, näheren Abstand zum Stammfuß wie das abgerissene Gebäude errichtet werden, allerdings dürfen keine über den Altbestand hinaus gehenden Abgrabungen zur Seite oder auch in die Tiefe erfolgen und die Arbeiten müssen ebenfalls die Vorgaben zum Baumschutz einhalten. Sollte der Erhalt eines festgesetzten Baumes auf der Grundlage eines Baumgutachtens als nicht darstellbar nachgewiesen werden, ist in bis zu 5 m Entfernung eine gleichwertige Neupflanzung vorzunehmen.

**II. Hinweise**

1. erhaltenswerter Laub- /Nadelbaum
2. 1a Baumnummer
3. Flurgrenze mit Flurnummer, z.B. 418/285
4. Gebäudebestand mit Balkon und Hausnummer, z.B. 20
5. Es wird empfohlen, im Falle des Verlustes von zur Erhaltung festgesetzter Bäume Ersatzpflanzungen vor Ausführung mit der Gemeinde abzustimmen.
6. Im Rahmen eines Fällantrages ist im Verdachtsfall nachzuweisen, dass durch die Fällung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Hierbei wird insbesondere auf durch seltenere Vogelarten sowie Fledermäuse genutzte Höhlen hingewiesen, ebenfalls auf mögliche Vorkommen des streng geschützten Eremiten.

**Satzung der Gemeinde Krailing über die 2. Änderung für den Bereich nördlich des Stieglitzwegs des Bebauungsplans Nr. 24 „nördlich der Pentenrieder Straße, 2. Abschnitt“ vom 23.06.1972:**

Die Gemeinde Krailing erlässt aufgrund der §§ 2, 10, 12 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich in der Planzeichnung vom 13.11.2018.

**§ 2 Änderung des Bebauungsplanes**

Der Bebauungsplan Nr. 24 wird um die Planzeichnung vom 13.11.2018 sowie die darin enthaltenen Festsetzungen und Hinweise ergänzt. Die Planzeichnung vom 13.11.2018 ist mit Festsetzungen und Hinweisen nachstehend abgedruckt und Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3 Fortgeltung des Bebauungsplanes**

Der Bebauungsplan Nr. 24 gilt im Übrigen unverändert fort.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Verfahrens- und Ausfertigungsvermerke:**

Der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 wurde vom Gemeinderat am 13.11.2018 gefasst und am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht. (§ 13 i.V.m. § 2 Abs.1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplan in der Fassung vom 13.11.2018 hat vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ stattgefunden (§ 13 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.11.2018 erfolgte mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ mit Frist zum \_\_\_\_\_ (§ 13 i.V.m. § 4 Abs.1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Bauausschuss am \_\_\_\_\_ gebilligten Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom \_\_\_\_\_ hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ stattgefunden (§ 13 i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom \_\_\_\_\_ erfolgte mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ mit Frist zum \_\_\_\_\_ (§ 13 i.V.m. § 4 Abs.2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom \_\_\_\_\_ wurde vom Bauausschuss am \_\_\_\_\_ gefasst (§ 13 i.V.m. § 10 Abs.1 BauGB).

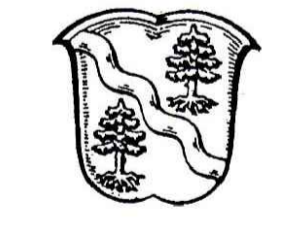
Krailing,  
 .....  
 C. Borst 1.Bürgermeisterin Siegel

Ausgefertigt:  
 Krailing,  
 .....  
 C. Borst, 1.Bürgermeisterin Siegel

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom ..... in Kraft. (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Krailing,  
 .....  
 C. Borst 1.Bürgermeisterin Siegel

**GEMEINDE KRAILLING**



**Bebauungsplan Nr. 24 „Baugebiet nördlich der Pentenrieder Straße, II. Abschnitt“, 2. Änderung für den Bereich nördlich des Stieglitzwegs**

Vorentwurf

**Grünordnung**

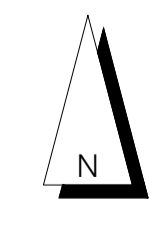


Maßstab 1 : 1.000

Fassungsdatum: 13.11.2018

**Terrabiota**  
 Landschaftsarchitekten  
 und Stadtplaner GmbH

Kaiser-Wilhelm-Straße 13a  
 82319 Starnberg  
 Tel.: 08151-97 999 30  
 Fax: 08151-97 999 49  
 info@terrabiota.de



Bearbeitung: Landschaftsarchitekt und Stadtplaner Dipl.-Ing. C. Ufer  
 Landschaftsplanerin M.Sc. A. Winterstein